

<b>4.5</b>	<b>Bibliothekssatzung Satzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über die Benutzung der Stadtbibliothek</b>	<b>Stadt- recht</b>
------------	---	-------------------------

**vom 11.04.2024  
(veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Sonderausgabe  
Nr. 18/24 vom 22.04.2024)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), hat der Stadtrat der Stadt Crimmitschau am 11.04.2024 die folgende Bibliothekssatzung beschlossen.

### **Inhaltsverzeichnis:**

<a href="#">§ 1 Allgemeine Bestimmungen und Aufgaben</a> .....	1
<a href="#">§ 2 Benutzungsberechtigte</a> .....	1
<a href="#">§ 3 Öffnungszeiten</a> .....	1
<a href="#">§ 4 Anmeldung</a> .....	2
<a href="#">§ 5 Benutzerausweis</a> .....	2
<a href="#">§ 6 Ausleihe und Benutzungsbeschränkungen</a> .....	3
<a href="#">§ 7 Leihfristen und Fristverlängerungen</a> .....	3
<a href="#">§ 8 Benutzerpflichten und Haftung</a> .....	4
<a href="#">§ 9 Nutzung des Internet / WLAN</a> .....	5
<a href="#">§ 10 Verhalten in der Bibliothek und Haftung für persönliche Gegenstände</a> .....	5
<a href="#">§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</a> .....	6

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen und Aufgaben**

Die Stadtbibliothek Crimmitschau ist eine öffentliche Einrichtung der Großen Kreisstadt Crimmitschau. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Aufgabe der Einrichtung ist es, Menschen aus allen Kulturen, sozialen Schichten und Altersgruppen einen öffentlichen, uneingeschränkten Zugang zu Informationen, Bildung, Kunst und Kultur zu gewährleisten. Sie fördert Lesen als wesentliche Kulturtechnik und unterstützt die Vermittlung von Medien- und Informationskompetenz. Dafür erwirbt und erschließt sie aktuelle Medien und orientiert sich mit ihren Angeboten an dem Stand und den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklungen sowie an den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger.

## **§ 2 Benutzungsberechtigte**

Die Stadtbibliothek Crimmitschau kann von jedem im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage genutzt werden.

## **§ 3 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch Aushang an der Einrichtung sowie auf den Internetseiten der Stadtverwaltung und der Stadtbibliothek bekanntgegeben.

<b>4.5</b>	<b>Bibliothekssatzung Satzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über die Benutzung der Stadtbibliothek</b>	<b>Stadt- recht</b>
------------	---	-------------------------

#### **§ 4 Anmeldung**

(1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder Reisepasses mit Meldebescheinigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes an.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr ist zur Anmeldung zusätzlich das schriftliche Einverständnis eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Minderjährige, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen, um die Stadtbibliothek zu benutzen, vom gesetzlichen Vertreter der das Anmeldeformular unterzeichnet hat, begleitet werden.

Bei juristischen Personen ist eine auf den Benutzer ausgestellte Vollmacht des Vertreters der juristischen Person vorzulegen. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Satzung für die Benutzung und die Erhebung von Gebühren der Stadtbibliothek an.

(2) Mit seiner Unterschrift erteilt der Benutzer seine Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten, welche sind:

- Familienname, Vorname, Adresse, Geburtsdatum,
- bei Minderjährigen, der Hauptwohnsitz der Erziehungsberechtigten.

Die Anmeldung erfolgt durch Entrichtung der Jahresgebühr oder durch Abschluss eines Abonnementvertrages, inklusive SEPA-Lastschriftmandat.

(3) Die Gültigkeit des Benutzerausweises beschränkt sich auf ein Jahr und kann nach Ablauf auf Antrag jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden. Mit Abschluss eines Abonnementvertrages ist der Ausweis unbegrenzt gültig und kann mit sechswöchiger Frist zum 31.12. eines Jahres schriftlich gekündigt werden. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Gebühren ist dabei ausgeschlossen.

(4) Die Benutzerdaten werden spätestens 4 Jahre nach Ende des Benutzungsverhältnisses gelöscht. Hat der Nutzer zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Verpflichtungen gegenüber der Stadtbibliothek erfüllt, werden die Daten unverzüglich nach Erfüllung der Verpflichtungen gelöscht. Nicht gelöscht werden Daten über einen befristeten oder unbefristeten Ausschluss von der Benutzung.

(5) Für Personen eines gemeinsamen Haushaltes kann ein Familienausweis ausgestellt werden, wenn sich mindestens ein volljähriges Familienmitglied für alle Nutzerinnen und Nutzer der Familie zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung der anfallenden Gebühren verpflichtet.

(6) Kooperationspartner, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften der Bevollmächtigten, die die Bibliotheksnutzung für die Antragstellerin/den Antragsteller wahrnehmen.

#### **§ 5 Benutzerausweis**

(1) Bei Anmeldung wird dem Benutzer ein Benutzerausweis auf seinen Namen ausgestellt, der zur Benutzung der Stadtbibliothek berechtigt. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Crimmitschau. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen haftet der Inhaber.

(2) Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist gemäß der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Crimmitschau gesondert entgeltpflichtig.

(3) Bei Namens- und Adressenänderungen ist die Stadtbibliothek unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Kosten, die der Stadtbibliothek aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, trägt der Benutzer.

<b>4.5</b>	<b>Bibliothekssatzung Satzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über die Benutzung der Stadtbibliothek</b>	<b>Stadt- recht</b>
------------	---	-------------------------

(4) Mit Benutzerkarten von Kindern können grundsätzlich nur Medien aus dem Bereich Kinder- und Jugendbibliothek entliehen werden.

(5) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar.

## **§ 6 Ausleihe und Benutzungsbeschränkungen**

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Bücher und andere Medien an den Selbstverbuchungsstationen oder der Ausleihtheke für die Benutzung im Haus sowie die Mitnahme außer Haus ausgeliehen werden. Die elektronische Erfassung des Ausleihvorganges gilt als Nachweis über die Aushändigung der Medien. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Entleihungen und Weitergabe der Medien an Dritte sind grundsätzlich nicht möglich. Bei Verdacht auf Missbrauch kann der Benutzerausweis sofort eingezogen werden.

(2) Die Leihfrist für Medien kann vor Ablauf auf Antrag zwei Mal verlängert werden, wenn keine anderweitige Bestellung vorliegt. Auf Verlangen sind die entliehenen Bücher und Medien vorzuzeigen. Der Benutzer trägt bei Unstimmigkeiten die Nachweispflicht. Bei Onlineverlängerungen gehen Übermittlungsfehler zu Lasten des Benutzers.

(3) Vor der Ausleihe hat der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die er entleihen will, zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Stadtbibliothek anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt und der Benutzer haftet für vorhandene Schäden.

(4) Die Medien müssen sorgfältig behandelt und vor Beschädigung geschützt werden.

(5) Bei der Benutzung der Selbstverbuchungsstationen muss der Verbuchungsvorgang stets vollständig abgeschlossen und das Benutzerkonto geschlossen werden. Für Fremdverbuchungen auf einem nicht geschlossenen Benutzerkonto haftet der Benutzer.

(6) Die Zahl der gleichzeitig entlehbaren Werke ist eingeschränkt. Insgesamt dürfen maximal 25 Medien entliehen werden. Die Bibliotheksleitung kann bei einzelnen Mediengruppen die maximal zu entleihende Anzahl weiter einschränken.

(7) Bücher und Medien, die nicht in der Stadtbibliothek vorhanden sind, können im Rahmen der Bestimmungen der Leihverkehrsordnung in anderen Bibliotheken bestellt werden. Dabei wird der Name des Benutzers an die betreffende Bibliothek weitergegeben. Für die Inanspruchnahme des Leihverkehrs gilt die Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken in ihrer jeweiligen Fassung. Für die Beschaffung von Büchern im Leihverkehr wird nach Maßgabe der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Crimmitschau ein Entgelt erhoben.

## **§ 7 Leihfristen und Fristverlängerungen**

(1) Die Leihfristen der Medien betragen grundsätzlich vier Wochen. Für elektronische Datenträger und für Gesellschaftsspiele 8 Tage. Entlehene Medien sind der Stadtbibliothek fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.

(2) Ein Antrag auf Fristverlängerung richtet sich an die unter § 7 Abs. 1 geregelten Zeiträume. Bei Online-Verlängerungen ist der Benutzer für die korrekte Ausführung der Fristverlängerung verantwortlich. Er ist verpflichtet die Veränderung der Leihfrist selbst zu kontrollieren. Bei schriftlichen Anträgen auf Leihfristverlängerung wird diese nur unter Vorbehalt gewährt. Der Benutzer trägt das Risiko der Nichtgewährung.

(3) Besonders gekennzeichnete Informationsbestände werden nicht ausgeliehen.

(4) Medien können gegen Gebühr nach der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Crimmitschau zur Ausleihe vorgemerkt werden.

<b>4.5</b>	<b>Bibliothekssatzung Satzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über die Benutzung der Stadtbibliothek</b>	<b>Stadt- recht</b>
------------	---	-------------------------

(5) Bei Überschreitung der Leihfrist wird, gemäß der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Crimmitschau, eine Säumnisgebühr erhoben.

(6) Die Stadtbibliothek kann ausgeliehene Medien jederzeit zurückfordern.

## **§ 8 Benutzerpflichten und Haftung**

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Bücher und andere Medien mit großer Sorgfalt zu behandeln und sie vor Verschmutzung zu bewahren. Insbesondere dürfen Bücher nicht mit Anmerkungen und Unterstreichungen versehen werden.

(2) Die Benutzer haben bei der Ausleihe auf etwaige Schäden aus früherer Benutzung zu achten. Stellen sie solche fest, so haben sie dies unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Benutzer haften für Schäden, die nach der Rückgabe der entliehenen Gegenstände festgestellt werden. Dies gilt nicht, sofern die Schäden schon vor der eigenen Ausleihe vorhanden waren und die Benutzer die Anzeige gemäß § 8 Abs. 2 nicht schuldhaft unterlassen haben. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Die Entscheidung über die Form des Schadenersatzes trifft die Stadtbibliothek.

(4) Die Benutzer haben den Verlust bzw. die vollständige Beschädigung unverzüglich der Stadtbibliothek anzuzeigen. Sie haften in diesen Fällen in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zuzüglich den Kosten der Einarbeitung.

(5) Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter.

(6) Bei Weitergabe an Dritte haftet der Entleiher.

(7) Die Benutzung von computerlesbaren und audiovisuellen Medien erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien an Geräten oder sonstigen Gegenständen entsteht.

(8) Technische Geräte und Einrichtungen der Stadtbibliothek Crimmitschau sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu schützen. Sie dürfen nur für den jeweiligen Zweck verwendet werden. Jedes Schadensereignis ist der Stadtbibliothek durch den Nutzer sofort anzuzeigen.

(9) Der Nutzer ist verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den technischen Geräten sowie den Medien, zu wahren.

(10) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien, Geräte, Informationen und Internetdienste sowie für Schäden, die dem Nutzer durch den Gebrauch entstehen.

(11) Bei der Nutzung von Medien und anderen Dienstleistungen, einschließlich der Internetdienste, sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechts-, des Jugendschutz-, des Bundesdatenschutz- sowie des Sächsischen Datenschutzgesetzes einzuhalten. Es ist nicht gestattet aufgerufene Internetdienste zu kommerziellen Zwecken zu nutzen, ebenso gesetzeswidrige, gewaltverherrlichende, pornographische oder rassistische Inhalte oder Daten aufzurufen, zu nutzen oder zu verbreiten. Änderungen an den Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen der Bildschirmarbeitsplätze sind untersagt.

(12) Für die Nutzung der Computer und sonstiger Geräte können vom Bibliothekspersonal maximale Benutzungszeiten festgelegt werden.

(13) Entlehene Daten-, Ton- und Bildträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen zum privaten Gebrauch verwendet

<b>4.5</b>	<b>Bibliothekssatzung Satzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über die Benutzung der Stadtbibliothek</b>	<b>Stadt- recht</b>
------------	---	-------------------------

werden. Öffentliche Aufführungen entliehener audiovisueller Medien und Herstellen von Kopien sind untersagt.

### **§ 9 Nutzung des Internet / WLAN / Spielekonsolen**

(1) Die Stadtbibliothek ermöglicht während ihrer Öffnungszeiten allen angemeldeten und aktiven volljährigen Benutzern auf Antrag die Möglichkeit einen zeitlich befristeten Zugang zum Internet. Minderjährige können mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten einen Zugang beantragen.

(2) Die Internet-Nutzung erfolgt über das WLAN (drahtloser Internetzugang). Für die Nutzung des WLAN kann vom Benutzer ein privates, WLAN-fähiges Gerät (Notebook o. ä.) mitgebracht und genutzt werden. Kenntnisse zum selbständigen Arbeiten im Internet sowie zur Einrichtung des WLANs auf dem mobilen Endgerät sind für die Nutzung Voraussetzung.

(3) Die Internet-Nutzung ist gebührenfrei.

(4) Die Stadtbibliothek behält sich weiterhin vor, Benutzerinnen oder Benutzer, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, von der Internetnutzung auszuschließen.

(5) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Internetnutzung entstehen können. Insbesondere ist die Stadtbibliothek nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden können sowie die Funktionsfähigkeit oder Virenfreiheit abgerufener Daten.

(6) Es wird darauf hingewiesen, dass im Internet Daten ungesichert übermittelt werden und daher die Gefahr eines Missbrauchs persönlicher Daten, insbesondere von Kreditkarteninformationen oder Passwörtern, besteht. Auch für einen solchen Missbrauch haftet die Stadtbibliothek nicht. Da im Internet Daten ungesichert übermittelt werden, übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung für möglichen Missbrauch persönlicher Daten.

(7) Die Weitergabe der Zugangsdaten für WLAN und Web-OPAC ist untersagt.

(8) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Gewähr für die ununterbrochene Versorgung mit WLAN. Für die aufgrund von Netzbelastungen entstehenden Wartezeiten übernimmt die Stadtbibliothek keine Haftung.

(9) Für eventuelle Schäden an Hard- und Software eines privaten mobilen Endgerätes, die während der WLAN-Nutzung in der Stadtbibliothek entstehen wird keine Haftung übernommen. Die Benutzung der Steckdosen in der Stadtbibliothek erfolgt auf eigene Gefahr.

(10) Die Nutzung von Spielekonsolen erfolgt nur mit vorhandenen Medien der Stadtbibliothek und unterliegt den jeweiligen Altersbeschränkungen der Videospiele (FSK). Bei Unterschreitung des Mindestalters kann die Nutzung durch das Personal untersagt werden. Bei geplanten Veranstaltungen (Gaming-nachmittage, Videospiele-Turnieren usw.) ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

### **§ 10 Verhalten in der Stadtbibliothek und Haftung für persönliche Gegenstände**

(1) Die Benutzer müssen sich im Bereich der Stadtbibliothek angemessen verhalten. Das Verzehren von Speisen, der Konsum von Alkohol sowie von legalisierten Drogen und das Mitbringen von Tieren ist untersagt. Trinken ist nur in den ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Das Hausrecht nimmt die Leitung der Stadtbibliothek oder eine von ihr beauftragte Person wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Der Benutzer haftet für Schäden die er an Einrichtungsgegenständen der Stadtbibliothek verursacht.

(3) Taschen, Mappen oder andere Behältnisse müssen in den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsmöglichkeiten verschlossen werden. Für verloren gegangene Schlüssel zu Taschen- oder Garderobenschranken ist Schadenersatz zu leisten. Für eingebrachte Wertsachen und

<b>4.5</b>	<b>Bibliothekssatzung Satzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über die Benutzung der Stadtbibliothek</b>	<b>Stadt- recht</b>
------------	---	-------------------------

Garderobe wird keine Haftung übernommen.

(4) Die Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die den Benutzern bei Gebrauch der Bibliotheksräume einschließlich der Nebenräume und Eingänge sowie der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen, wird ausgeschlossen. Für falsche Auskünfte wird nicht gehaftet.

(5) Nutzer die gegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung verstoßen, können zeitweilig oder auf Dauer von der Nutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Im Falle des Ausschlusses von der Nutzung wird der Benutzerausweis gesperrt. Eine Rückzahlung der von dem Nutzer bereits entrichteten Gebühren ist ausgeschlossen. Im Falle eines vorliegenden Abonnementvertrages wird dieser bei Ausschluss der Nutzung zum 01.01. des Folgejahres aufgehoben.

### **§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren der Stadtbibliothek Crimmitschau vom 15.12.2003 außer Kraft.